

Merkblatt für Schuldner des Insolvenzschuldners

Öffentliche Bekanntmachungen

Über eventuell veranlasste öffentlich bekannt gemachte Verfahrensdaten (Termine, Anträge usw.) können Sie sich im Internet unter der Adresse www.insolvenzbekanntmachungen.de unter der Rubrik „Detail-Suche“ informieren. Hierzu müssen Sie das Bundesland, das zuständige Insolvenzgericht sowie den Namen des Insolvenzschuldners und das gerichtliche Aktenzeichen eingeben und können dann alle öffentlich bekannt gemachten Verfahrens-Informationen abrufen.

Forderungsausgleich

1. Soweit Sie Schuldner des Insolvenzschuldners sind, **können Sie Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur noch an den Insolvenzverwalter/Treuhänder auf das von ihm benannte Treuhandkonto leisten.**
2. Sollten Sie eine vom Insolvenzverwalter angeforderte Zahlung bereits vor Insolvenzeröffnung ausgeglichen haben, so teilen Sie bitte Betrag, Überweisungsdatum und die Daten des Empfängerkontos mit, damit der entsprechende Zahlungsvorgang überprüft werden kann.
3. Sollten Sie auf die Zahlungsaufforderung des Insolvenzverwalters/Treuhänders überhaupt nicht reagieren (also weder Zahlung leisten noch einen bereits geleistete Zahlung nachweisen), so müssen Sie damit rechnen, dass im Interesse der Insolvenzgläubiger ohne weitere Abmahnung gerichtliche Schritte in die Wege geleitet werden, was mit nicht unerheblichen zusätzlichen Kosten für Sie verbunden sein kann.
4. **Bitte wenden Sie sich immer schriftlich an den Insolvenzverwalter/Treuhänder. Eine telefonische Sachbearbeitung ist leider nicht möglich.**

Zurückbehaltungsrechte

Sollten Sie der Auffassung sein, eine angeforderte Zahlung derzeit nicht oder zumindest nicht in der angeforderten Höhe leisten zu müssen, so teilen Sie dies bitte unter Angabe der Gründe mit. Sofern Sie sich auf Schriftwechsel mit dem Insolvenzschuldner beziehen, fügen Sie insoweit bitte Kopien bei – da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Insolvenzverwalter/Treuhänder im Besitz der vollständigen Unterlagen ist.

Aufrechnung

1. Sollten Sie der Auffassung sein, mit einer angeblichen Gegenforderung aufrechnen zu dürfen, so teilen Sie dies bitte unter Angabe der Gründe mit. Sofern Sie sich auf Schriftwechsel mit dem Insolvenzschuldner beziehen, fügen Sie insoweit bitte Kopien bei – da nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Insolvenzverwalter/Treuhänder im Besitz der vollständigen Unterlagen ist.
2. **Vorab sollten Sie sich jedoch unbedingt über die rechtliche Zulässigkeit der beabsichtigten Aufrechnung informieren, da Aufrechnungen nach Insolvenzeröffnung erheblichen gesetzlichen Einschränkungen (§§ 94 ff InsO) unterliegen.**

Pfändungsmaßnahmen / Abtretungen zugunsten Dritter

1. Sollte Ihnen hinsichtlich der geschuldeten Forderung das Zahlungsverbot eines Gläubigers und /oder ein gerichtlicher oder behördlicher Pfändungs- und Überweisungsbeschluß oder eine Abtretungsvereinbarung vorliegen, so teilen Sie bitte dem Insolvenzverwalter/Treuhänder das genaue Datum der Zustellung mit und übersenden Sie bitte Kopien. Sollten Sie vor Insolvenzeröffnung bereits Zahlungen an den Begünstigten geleistet haben, so wollen Sie bitte kurzfristig den Insolvenzverwalter/Treuhänder unter Angabe der Zahlungsdaten informieren.
2. Zahlungsverbot und/oder Pfändungs- und Überweisungsbeschluß und/oder Abtretungsvertrag haben durch die gerichtliche Insolvenzeröffnung **Ihnen gegenüber** ihre Wirksamkeit verloren (§ 166 InsO). **Zahlungen sind ausschließlich an den Insolvenzverwalter/Treuhänder auf das von ihm benannte Treuhandkonto zu leisten. Es ist dann Aufgabe des Insolvenzverwalters/Treuhänders die weiteren Abwicklungsmodalitäten mit dem Pfändungs- oder Abtretungsberechtigten zu klären.**

Insolvenz-Anfechtung

Soweit Sie vom Insolvenzverwalter /Treuhänder auf der Grundlage einer insolvenzrechtlichen Anfechtung auf Rückzahlung eines bereits vom Insolvenzschuldner erhaltenen (oder von Ihnen mit Gegenforderungen aufgerechneten) Betrages in Anspruch genommen werden, lebt nach entsprechender Zahlung an den Insolvenzverwalter/Treuhänder ihr ursprünglicher Zahlungsanspruch gegen den Insolvenzschuldner wieder auf und muss von Ihnen im Insolvenzverfahren als Insolvenzgläubiger beim Insolvenzverwalter zur Insolvenztabelle angemeldet werden. Hinsichtlich der dabei zu beachtenden Vorgehensweise können Sie ein Merkblatt und Anmeldeformulare beim Insolvenzverwalter/Treuhänder anfordern.